

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
1	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Einwohnerfragestunde

Den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, wurde gratuliert.

Keine Anfragen!

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
2	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoringleistungen gem. § 94 GemO

Rechtslage:

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von **mehr als 100,00 EUR pro Einzelfall** zu entscheiden. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Fischbach hat am 27.02.2023 eine Spende in Höhe von 81,20 € von einem Bürger aus Niederwörresbach erhalten. Die Spende ist zweckgebunden für das Kupferbergwerk.

Beschluss(vorschlag):

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach **stimmt der Annahme der Spende zu**. Die Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen wird beauftragt, zur Wahrung der Rechtsvorgaben die Spendenannahme gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld – Kommunalaufsicht – anzuzeigen.

Erklärung:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bestätigt, dass mit der Zuwendung keine Entscheidungen zu Gunsten / Lasten des Zuwendungsgebers gefordert oder versprochen wurden. Verpflichtungen seitens der Ortsgemeinde Fischbach an den Spendengeber sind mit der Annahme der Spende nicht verbunden.
2. bei den vorgenannten Zuwendungen keine Entgegennahme im Bereich der Eingriffsverwaltung vorliegt.
3. kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	---	---

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
3	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Energetische Sanierung Heizung Gemeindehalle, Informationen und ggf. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 30.11.2022 zum ersten Mal mit diesem Thema befasst. Der Rat beschloss, ein entsprechendes Planungsbüro damit zu beauftragen. Entgegen dem damaligen Beschluss, wurde Kontakt mit dem IFAS Institut (Institut für angewandtes Stoffstrommanagement) am Umweltcampus Birkenfeld aufgenommen.

Am 19.04.2023 gab es eine erste Besprechung am IFAS. Ein weiteres Gespräch mit dem Ortsbürgermeister von Gimbsweiler, Herrn Linn, gab es am 17.05.2023.

An beiden Gesprächen nahmen neben dem Vorsitzenden die beiden Vertreter Peter Tonn und Rüdiger Lieser (nur am 19.04.23) sowie Ratsmitglied Hartmut Spang teil.

Im Gespräch mit dem IFAS wurden uns die Aufgaben, die Möglichkeiten und auch die bisher durchgeführten Arbeiten vorgestellt.

IFAS kann einen entsprechenden Sanierungsplan nur für die Halle erstellen, Kosten etwa 10.000,- € abzüglich einer 80 % igen Förderung. Anträge würden durch IFAS gestellt.

Es wurde aber auch das Konzept eines Quartiersmanagement vorgestellt.

Hier wird das gesamte Gemeindegebiet betrachten, wo gibt es Potenziale um Einnahmen zu generieren, z.B. Fotovoltaik. Wo kann man Ressourcen identifizieren z.B. Nahwärmenetz etc. Kosten hierfür ca. 100.000,- € abzüglich 80 % iger Förderung. Den Umfang eines solchen Konzeptes legt die Gemeinde fest.

Aufgrund dieser Vorstellung fand das Gespräch mit dem Ortsbürgermeister Herr Linn aus Gimweiler statt. Gimweiler hat sehr früh ein solches Konzept erstellt und betreibt seit einiger Zeit sehr erfolgreich ein Nahwärmenetz in der Gemeinde.

Eine Abfrage bei Kirche, VG wegen Grundschule, Fischbacher Carnevalverein ergab, dass diese sehr an einem Nahwärmenetz interessiert wären.

Die Ausführungen des Vorsitzenden wurden durch die Gesprächsteilnehmer ergänzt.

Es stellt sich die Frage was tun wir? Nur ein Konzept für die Gemeindehalle mit der Möglichkeit eines Nahwärmenetzes in dem Bereich Kirche, Halle, Schule. Oder gehen wir in die Richtung Quartiersmanagement?

Im Zuge dieses Punktes ergab sich eine rege Diskussion. Alle Ratsmitglieder waren sich einig, dass ein Nahwärmenetz eine Alternative Heizung wäre. Je nach Ausführung eines solchen Netzes könnte es eine Steigerung der Attraktivität des Ortes sein. Man war sich aber auch einig, dass ein solches Projekt erheblich mehr Informationen bedarf, auch dass es nicht durch die Ortsgemeinde oder den Ortsbürgermeister betreut werden kann. Bevor es zu Abfragen bei den Bürgerinnen und Bürgern kommt, muss mehr und intensivere Information erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die nächste Ratssitzung wird mit Schwerpunkt Energetische Sanierung/Nahwärmenetz erfolgen.

Es werden zu dieser Sitzung Frau Dorn, Klimamanagerin der VG, Vertreter der Energieagentur RLP und Vertreter des Umweltcampus Birkenfeld eingeladen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	---	---

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
4	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Straßenbeleuchtung, Information, Beratung und evtl. Beschlussfassung über geänderte Beleuchtungszeiten

Sachstand:

Der Rat hat sich mit diesem Thema mehrmals beraten, zuletzt in der Sitzung vom 30.03.2023. Eine Beschlussfassung fand nicht statt, da sich noch Fragen ergaben, die nicht in der Sitzung beantwortet werden konnten.

Der Rat legte fest, dass der OIE ein entsprechender Fragenkatalog geschickt werden soll. Nach Vorlage der Antworten soll nochmals das Thema besprochen werden.

Durch den Vorsitzenden wurde der Fragen-/Antwortkatalog besprochen.

Ein Ausschalten der Beleuchtung wie früher von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr erscheint nicht mehr sinnvoll:

- Die Bürgerinnen und Bürger haben sich an die durchgehende Beleuchtung gewöhnt.
- Das Sicherheitsempfinden ist gestiegen.
- Die durchgehende Beleuchtung ist auch für die Rettungsdienste eine Verbesserung gegenüber der alten Regelung. Die Beleuchtung kann nicht mehr an Schaltstellen selbst eingeschaltet werden wie früher.

Es wäre darüber zu diskutieren, die Beleuchtung vom Einschalten bis zum Ausschalten auf 50 % der Leistung zu reduzieren. Auch könnte im Bereich der Hauptstraße 1 bis 156 und in der Marktstraße die Zeiten der Reduzierung geändert werden. Eine entsprechende Änderung der anderen Leuchten würde nur Sinn machen, wenn die nächste Wartung der Leuchtstellen ansteht. Welche Kosten dann auf die Gemeinde zukommen, kann noch nicht gesagt werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird beauftragt einen Kostenvoranschlag bei der OIE einzuholen um so die Kosten einer Umprogrammierung der Leuchten zu ermitteln. Wenn, soll eine solche Änderung während der Wartung der Leuchten erfolgen um so die Kosten zu minimieren. Weiterhin soll eine Aussage erfolgen, was mit einer solchen Umprogrammierung an zusätzlicher Einsparung zu erwarten ist. Entscheidung was getan wird, erfolgt nach Vorlage der Kostenschätzung.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	---	---

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
5	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Benennung / Wahl einer Person zur Aufstellung in der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in den Geschäftsjahren 2024 – 2028

Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, sind im Jahr 2023 Schöffen und Jugendschöffen neu zu wählen. Die Wahl erfolgt durch einen Wahlausschuss, der bei den Gerichten gebildet wird. Die Wahlperiode geht von 2024 – 2028.

In der Ortsgemeinde Fischbach ist (mindestens) eine Person in die Vorschlagsliste für Schöffen aufzunehmen.

*Die Benennung hat durch Wahl nach den Bestimmungen des § 40 GemO zu erfolgen. Gemäß Ziffer 2.11 der VV ist die Zustimmung von **2/3 der anwesenden Ratsmitgliedern, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl** der Ratsmitglieder erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG).*

Alternative 1

Die Wahl erfolgt in **geheimer Abstimmung** durch Stimmzettel

Alternative 2

Gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO beschließt der Rat mit der **Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder** die Wahl durch **offene Abstimmung** vorzunehmen.

Über die VG hat sich eine Bürgerin selbst vorgeschlagen bzw. beworben.

Weitere Vorschläge erfolgten aus dem Rat

Folgende Person/en wird/werden für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen 2024 bis 2028 durch den Rat vorgeschlagen:

	Vorschlag 1	Vorschlag 2
Name	Name bekannt	Name bekannt
Vorname		
Geburtsname		
Familienstand		
Geburtsort		
Geburtstag		
Anschrift		
Beruf		

Beschluss 1: ~~Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung~~ / Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	---	---

Beschluss 2: Der Rat stimmt den o.a. Vorgeslagenen zu

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
8	---	---

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Gem. § 36 Abs 3 (1) GemO ruht das Wahlrecht des Ortsbürgermeisters bei Wahlen. Der Ortsbürgermeister hat an der Wahl nicht teilgenommen.

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
6	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in der AÖR Energiewelt Idarwald; Beitritts- und Satzungsbeschluss und Übertragung der Aufgabe Energiegewinnung und Energieversorgung auf die AÖR

Aufgrund der Informationsveranstaltung zum Thema Flächenphotovoltaik im Rahmen der OB-Besprechung am 04.10.2022 haben mittlerweile mehrere Ortsgemeinden aus dem Bereich der ehemaligen VG Herrstein und die Ortsgemeinde Gösenroth grundsätzliches Interesse an einer Mitgliedschaft in der AÖR bekundet, um zukünftig Projekte der erneuerbaren Energien (zurzeit insbes. Flächenphotovoltaik), über die AÖR abzuwickeln.

Der Erweiterung der AÖR haben inzwischen alle derzeitigen Mitglieder zugestimmt.

Folgende Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. Träger sind zu erfüllen:

1. Stammkapital bleibt pro Mitglied bei 3.000,00 EUR, d.h. das Stammkapital wird bei Aufnahme weiterer Mitglieder entsprechend erhöht.
2. Der seit Gründung der AÖR 2012 bis jetzt aufgelaufene Verlust in Höhe von 317.522,00 EUR (Stand 2021) wird aus den erwarteten Einnahmen aus Windenergieprojekten ausgeglichen und den bisherigen Mitgliedern erstattet, da diese den Verlustausgleich bezahlt haben. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung mit den neuen Mitgliedern (außerhalb des Satzungstextes) abzuschließen. Erst wenn der Verlustausgleich abgedeckt ist, werden alle Einnahmen der AÖR paritätisch auf alle Mitglieder verteilt.
3. Die Einnahmen aus Projekten der Flächenphotovoltaik oder sonstiger Projekte der erneuerbaren Energien, sowie aus evtl. Windenergieprojekten in den neuen Mitgliedsgemeinden werden sofort paritätisch verteilt.
4. Alle Kosten der AÖR werden ab dem 1. Januar 2023 paritätisch auf alle Mitglieder verteilt.
5. Alle Mitglieder der AÖR sollen die Projekte der erneuerbaren Energien unterstützen und zur Umsetzung auf der jeweiligen Gemarkung bereit sein, sofern entsprechende Planungen rechtlich zulässig sind.

Sollte sich die Gemeinde dazu entschließen Mitglied der AÖR zu werden, bedingt dies auch die Übertragung der laut Gemeindeordnung auf Gemeindeebene angesiedelten Aufgaben der Energiegewinnung und Energieversorgung auf die AÖR.

Im Rahmen der Beratung kamen noch Fragen auf:

- Ist ein Austritt aus der AÖR möglich? Die Satzung sieht nichts dafür vor.
- Welche Kosten kämen dann auf die Gemeinde zu?
- Die Ortsgemeinde überlegt ob es machbar ist, ein Nahwärmenetz zu bauen. Wird durch den Beitritt in die AÖR diese automatisch Betreiber eines solchen Netzes oder kann die Gemeinde auch einen anderen Betreiber beauftragen?

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

- Die Ratsmitglieder werden aufgefordert, ihre Fragen dem Ortsbürgermeister zu geben.
- Die Abstimmung wird verschoben.
- Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die aufgetretenen Fragen mit der AÖR zu klären.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	---	---

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
7	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Haushalt 2024 / 2025

Die Ortsgemeinde Fischbach erhält als einzige Ortsgemeinde der VG Herrstein-Rhaunen Landesmittel zur Reduzierung der Kassenkredite.
Neben der durch das Land „erzwungenen“ Erhöhung der Hebesätze bei den Steuern, gelten ab nächstem Jahr weitere Auflagen für alle Kommunen des Landes.

Diese Änderungen und die Auflagen, die ab dem nächsten Jahr für die Haushalte der Kommunen gelten, wird Herr Ackermann in der nächsten Sitzung erläutern.

In diesem Jahr ist der Haushalt 2024/2025 aufzustellen.

Die Ratsmitglieder werden aufgefordert, sich Gedanken zu machen, was die Ortsgemeinde in den nächsten 2 Jahren in den Haushalt einplanen soll.

Aus diesen „Wünschen“, den Auflagen und dem voraussichtlichen Geldmitteln wird dann der Haushalt aufgestellt.

Was gestrichen werden muss, ob die Steuern erhöht werden müssen oder andere Einschränkungen berücksichtigt werden müssen, wird dann in die Haushaltsplanung einfließen.

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 25.05.2023 Nr.: 21
8	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Informationen und Verschiedenes

- Information zur AG Spielplatz
- Antrag auf Kostenerstattung für Sicherungsarbeiten im Bergwerk beim Landkreis, durch den Landkreis wurde eine Spende zugesagt.
- Antrag auf dauerhafte Unterstützung des Bergwerkes beim Landkreis ist in Arbeit
- Bauantrag zur Nutzungsänderung des Sitzungssaales ist gestellt.
- Es werden jetzt endgültig beide Betreuungsgruppen in die Halle (Foyer und Sitzungsraum) ausgelagert. Klassenräume verbleiben in der Schule.
- Durch die VG wird derzeit die für die Schule notwendige Internetverbindung in der Halle hergestellt.
Ziel: WLAN in allen Räumen der Halle zusätzlich LAN Kabel in Heizung und der Lüftung.
- Instandsetzung des Feldweges Fischbach - Niederwörresbach ist erledigt
- Kommunalwahl 2024, Ausblick
- Herstellung Fundament für die neue Urnenwand auf dem Friedhof wird nun in Eigenleistung erstellt, Herstellung mit Firma viel zu teuer.
- Der Bergbauliche Rundweg „Fischbacher Kupferspuren“ wurde 2021 kindgerecht umgebaut und ist jetzt als Premium Spazierwanderweg des Deutschen Wanderinstituts

Termin:

OB Hippeli abwesend vom 02.09.06.23, Vertretung vom 01.06.- einschl. 11.06.2023 durch den Beigeordneten R. Lieser

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR) „Energiewelt Idarwald“

der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und der Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schauraen, Schwebach, Stipshausen, Sulzbach und Weitersbach + neue Mitglieder vom _____
Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schauraen, Schwebach, Stipshausen, Sulzbach und Weitersbach + neue Mitglieder (sind noch zu benennen) in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Energiewelt Idarwald“ ist eine Einrichtung der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und der Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schwebach, Stipshausen, Sulzbach und Weitersbach + neue Mitglieder (sind noch zu benennen) (Träger der Anstalt) in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Energiewelt Idarwald“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EWId“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Rhaunen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000,00 € je Mitglied (Träger der Anstalt).
- (5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gemeindegebiet seiner Träger begrenzt. Satzung EWId AÖR

§ 2: Aufgaben der Anstalt

- (1) Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgabe: Energiegewinnung und Energieversorgung.
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Träger können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Träger verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3: Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4: Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

(3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschlussgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den

Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(8) Den Trägern ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6: Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied der Träger.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(3) Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst. Satzung EWId AÖR Seite 4 von 8

§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) Bestellung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Ergebnisverwendung,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) die langfristigen Planungen,
- k) die Veränderung der Aufgaben,
- l) die Veränderung der Trägerschaft,
- m) die Veränderung des Stammkapitals,
- n) die Verschmelzung sowie Auflösung,
- o) die Haftung im Innenverhältnis nach § 15.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben k bis n bedürfen zusätzlich der Zustimmung von 2/3 der Träger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu Satzung EWId AÖR Seite 5 von 8

a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,

b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 € überschreiten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die AÖR bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der

Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 8. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger anwesend ist.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Träger zugehen. Satzung EWId AöR Seite 6 von 8
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9: Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energiewelt Idarwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energiewelt Idarwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11: Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Satzung EWld AÖR Seite 7 von 8 den. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14: Auflösung der Anstalt

Die Träger entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Träger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an den jeweiligen Träger zurück, sofern die Räte der Träger nicht etwas anderes beschließen.

§ 15: Haftung im Innenverhältnis

Die Mitglieder haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Mitglieder vornimmt, verbleibt es Satzung EWld AÖR Seite 8 von 8 bei der Haftung der einzelnen Mitglieder im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 16: Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum _____.

Rhaunen, den _____ Bürgermeister
Unterschriften aller Mitglieder

Zusatzvereinbarung zur Satzung der AÖR „Energiewelt Idarwald“ (EWid) vom

.....

Die Gründungsmitglieder der AÖR haben der beantragten Aufnahme weiterer Mitglieder in die AÖR unter der Bedingung zugestimmt, dass

1. die seit Gründung der AÖR im Jahr 2012 bis zur Aufnahme neuer Mitglieder aufgelaufenen Verluste in Höhe von 317.522,00 EUR (Stand 2021) aus den erwarteten Einnahmen aus Windenergieprojekten ausgeglichen und den bisherigen Mitgliedern erstattet werden, da diese den Verlustausgleich bezahlt haben. Erst wenn der Verlustausgleich abgedeckt ist, werden alle Einnahmen der AÖR paritätisch auf alle Mitglieder verteilt.
2. die Einnahmen aus Projekten der Flächenphotovoltaik oder sonstiger Projekte der erneuerbaren Energien, sowie aus evtl. Windenergieprojekten in den neuen Mitgliedsgemeinden sofort paritätisch verteilt werden.
3. alle Kosten der AÖR ab dem 1. Januar 2023 paritätisch auf alle Mitglieder verteilt werden.
4. alle Mitglieder der AÖR die Projekte der erneuerbaren Energien unterstützen und zur Umsetzung auf der jeweiligen Gemarkung bereit sind, sofern entsprechende Planungen rechtlich zulässig sind.

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil der Beschlüsse über die neue Satzung der AÖR „Energiewelt Idarwald“ und ist i.V. mit der Satzung für alle Träger verbindlich.

_____, den _____ Ortsgemeinde

(.....) Ortsbürgermeister (S)

Anlage zu TOP 7:

**Proberechnung unter Vorbehalt zum Programm PEK-RP
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die Ortsgemeinde Fischbach**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31.12.2020	434.504 €
- davon beim nicht-öffentlichen Bereich	0 €
- davon beim öffentlichen Bereich einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	434.504 €
- davon Wertpapierschulden	0 €
Anrechnungen insgesamt:	- 89.669 €
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln	0 €
- davon Bereinigung von Doppelzahlungen	0 €
- davon Verbesserung der Finanzlage:	- 89.669 €
(dabei Liquiditätskredite zum 31.12.2021:	344.835 €
Bemessungsgrundlage:	344.835 €

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (laut Melderegister zum 31.12.2020)	878
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner	393 €
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner	167 €
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner	833 €
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner	500 €
Vorläufiges Entschuldungsvolumen	99.214 €
Endgültiges Entschuldungsvolumen	115.769 €

Zum Vergleich: Programm KEF-RP alternativ 0 €

Zuweisungen des Landes in den Jahren 2024 bis 2026 nach aktuellem Stand